# Bundesgesetzblatt

# Teil l

1958	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1958	Nr. 17
Tag	Inhalt:	Seite
10. 6. 58	Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung	385
29. 5, 58	Sechzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Überleitung in den Deutschen Zolltarif 1958)	
29. 5. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	395
30. 5. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 9 Nr. 1 und 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern	
4. 6. 58	Berichtigung zur Allgemeinen Zulassungsverordnung	391
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	396

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 31. Mai 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren (Inkrafttreten für Haiti). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der dem Protokoll über die Bedingungen für den Beitritt Japans zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als Anlage A beigefügten Liste VII (Inkrafttreten für Chile). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkraftreten des Protokolls vom 15. Juni 1955 zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

#### Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung.

#### Vom 10. Juni 1958.

Auf Grund des § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1258) wird wie folgt geändert:

- 1. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) § 6 und Anlage 5 treten am 1. Juli 1958, § 7 Abs. 3 am 1. März 1959 in Kraft."
- 2. In Ziffer I der Anlage 5 werden vor der Tabelle folgende Worte eingefügt:
  - "Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien".
- 3. In Ziffer I der Anlage 5 werden in der Spalte "Befallsgegenstand" in Nummer 1 die Worte "Soja Moench" sowie in Nummern 1 und 2 bis 10 jeweils die Worte "— mit Ausnahme von Saatgut —" gestrichen.

- 4. Die Tabelle unter Ziffer I der Anlage 5 erhält folgenden Nachsatz: "Als Befallsgegenstand sind ausgenommen: Saatgut sowie Muster, welche die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen, und Proben, die deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet sind."
- 5. Ziffer II der Anlage 6 erhält folgende Fassung:

.. II

#### Zeugnis des letzten Abgangslandes

Getreide (Avena L., Hordeum Tourn., Panicum L., Secale L., Setaria P. B., Sorghum Adans., Triticum L. und Zea L.),

trockene Hülsenfrüchte (Samen und Früchte von Cicer (Tourn.) L., Lathyrus (Tourn.) L., Lens (Tourn.) L., Lupinus L., Phaseolus L., Pisum L. und Vicia (Tourn.),

pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung.

Von der Zeugnispflicht sind ausgenommen: Saatgut sowie Muster, welche die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen, und Proben, die deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet sind."

6. Anlage 9 erhält die folgende Fassung:

"Anlage 9 (zu § 8)

#### Zollstellen

HZA = Hauptzollamt

ZA = Zollamt

ZZ = Zollzweigstelle

Bezeichnung			Besondere Bedingungen
1. HZA	A Aachen	- Bahnhofsplatz	nur für Postverkehr
2. ZA	Aachen	— Hauptbahnhof	
3. ZA	Aachen	- Bahnhof-West	
4. ZA	Achterberg	Springbiel	
5. ZA	Am Bildchen		nur für Einfuhren der in der Bundes- republik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte
6. ZA	Basel	— Bad. Eilgüterbahnhof	
7. ZA	Basel	— Bad. Personenbahnhof	
8. ZA	Basel	Bad. Rangierbahnhof	
9. ZA	Bentheim		
10. ZA	Berlin	Flughafen	nur für Luftverkehr
11. ZA	Berlin	— Post Luckenwalder Straße	nur für Postverkehr
12. ZA	Bonn		nur für Postverkehr
13. ZA	Borken (Westf)	— Bahnhof	
14. ZA	Borkum (Nordseeba	ıd)	
15. ZA	Brake (Unterweser)		nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte

		Bezeichnung	Besondere Bedingungen
16. ZA	Bremen	Bahnhof	
	Bremen	— Flughafen	nur für Luftverkeh <b>r</b>
	Bremen	— Holzhafen	
19. ZA	Bremen	— Gröpelingen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
20. ZA	Bremen	— Post	nur für Postverkehr
21. ZA	Bremen	Europahafen	
22. ZA	Bremen	— Überseehafen	
23. ZA	Bremen	— Weserbahnhof	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
24. ZA	Bremerhaven	Rotersand	
25. ZA	Bruchmühlbach		
26. ZA	Bunderneuland		
27. ZA	Burgstaaken		nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
28. ZA	Dortmund	— Post	nur für Postverkeh <b>r</b>
29. ZA	Düsseldorf	— Flughafen	nur für Luftverkehr
30. ZA	Düsseldorf	Post	nur für Postverkehr
31. ZA	Echterdingen	Stuttgart-Flughafen	nur für Luftverkehr
	Eckernförde		nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
33. ZA	Elmshorn		Traisemfactite
34. ZA	Elten-Babberich in Hüthum		
35. <b>ZZ</b>	Emden	— Alter Außenhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
36. ZZ	Emden	— Drehbrücke	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
37. ZZ	Emden	— Industriehafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
38. ZZ	Emden	— Neue Seeschleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
39. ZZ	Emden	— Nesserlander-Schleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
40. ZA	Emmerich	Bahnhof	
	Emmerich	— Hafen	
	Eschebrügge	— Kanal	
	Flensburg	— Bahnhof	
	<del>-</del>		
	•		
	_		nur für Postverkehr
	` '		
	•	· ·	
44. ZA 45. ZA 46. HZA 47. ZA	Flensburg Flensburg-Weich Frankfurt (Main) Frankfurt (Main) Freiburg	— Hafen ne — Domplatz	nur für Postverkehr nur für Luftverkehr nur für Postverkehr

	Bezeichn	ung	Besondere Bedingungen
49. ZA	Friedrichshafen	— Güterbahnhof	
50. ZZ	Friedrichshafen	— Hafen	
51. ZA	Furth i Wald	— Bahnhof	
	Gangelt		nur für Erzeugnisse aus dem Gebiet
	, and the second		des Kreises Geilenkirchen-Heinsberg, das unter vorläufiger niederländischer Auftragsverwaltung steht
53. ZA	Gronau (Westf)	- Glanerbrücke	Authaysverwartung stent
54. ZA	Gronau (Westf)	— Bahnhof	
55. ZA	Großenbrode		
56. ZA	Hamburg	- Brooktorhafen	
57. ZA	Hamburg	— Entenwerder	
58. ZA	Hamburg	— Ernst-August-Schleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
59. ZA	Hamburg	— Flughafen	nur für Luftverkehr
	Hamburg	— Kornhausbrücke	nar ar Eart Chem
61. ZA	Hamburg	- Kuhwerder	nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
62. ZA	Hamburg	— Meyerstraße	
63. ZA	Hamburg	— Müggenburg	
64. ZA	Hamburg	— Niederbaum	
65. ZA	Hamburg	- Niederhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
66. ZA	Hamburg	— Niedernfelde	11q/sellif delice
67. ZA	Hamburg	Post	nur für Postverkehr
68. ZA	Hamburg	— Reiherstieg	nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
69. ZZ	Hamburg	- Rethe	
70. ZA	Hamburg	— Südbahnhof	
71. ZA	Hamburg	— Veddel	
72. ZA	Hamburg	— Wilhelmsburg	nur für Getredie, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
73. ZA	Hamburg	— Zweibrückenstraße	
74. ZA	Hamburg-Altona	— Hafen	
75. ZA	Hamburg-Harburg	— Hafen	
76. ZA	Hannover	- Post	nur für Postverkehr
77. ZA	Hannover-Langenhagen	Flughafen	nur für Luftverkehr
78. ZA	Heidelberg	Post	nur für Postverkehr
79. ZA	Heidenend		
80. HZA	Heilbronn		nur für Postverkehr
81. HZA	Husum		nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte und für Postverkehr
82. ZA	Igel		
	Kaldenkirchen	- Bahnhof	
84. ZA	Kappeln (Schlei)		nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
85. ZA	Karlsruhe	Post	nur für Postverkehr
86. ZZ	Kassel	- Post Opernplatz	nur für Postverkehr
87. ZA	Kehl	- Bahnhof	
88. ZA	Kehl	— Rheinbrücke	

Bezeichnu		ng	Besondere Bedingungen		
89. ZA	Kehl	— Rheinhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte		
90. ZA	Kiefersfelden		Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten beim HZA Rosenheim, von allen übrigen Gegenständen beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof		
91. HZA	\ Kiel				
92. ZZ	Kiel	— Post	nur für Postverkeh <b>r</b>		
93. ZA	Kiel-Wik	- 444			
94. ZZ	Kiel	— Nordhafen			
95. ZA	Kleve	— Hafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte		
96. ZZ	Koblenz	Post	nur für Postverkehr		
97. ZA	Köln	Post	nur für Postverkehr		
98. ZA	Köpfchen bei Aachen				
99. ZA	Konstanz	Güterbahnhof			
100. ZZ	Konstanz	— Schweiz. Personenbahnhof			
101. ZZ	Konstanz	Post	nur für Postverkehr		
102. ZA	Konstanz	- Emmishofer Tor			
103. ZA	Kranenburg (Niederrhein)				
104. ZZ	Krefeld	Post	nur für Postverkehr		
105. Deu	tsch, ZA Kufstein		Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Olgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten beim HZA München-Landsberger Straße oder beim HZA Rosenheim, von allen übrigen Gegenständen beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof		
106. ZA	Kupfermühle				
	Laarwald				
	Leer (Ostfriesland)				
109. ZA	Lindau	- Hafen			
110. ZA	Lindau-Reutin				
111. ZA	Lindau-Ziegelhaus				
112. ZA	Lörrach-Stetten				
113. ZA	Ludwigshafen	Post	nur für Postverkehr		
114. ZA	Lübeck	— Wahmstraße	nur für Postverkehr		
115. ZA	Lübeck	Hafen			
116. ZZ	Mainz	— Post	nur für Postverkehr		
	Mannheim	— Post	nur für Postverkehr		
118. ZA	München	— Großmarkthalle	ausgenommen für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte		
119. HZ	A München	— Landsberger Straße	nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte		
120. ZA	München	Post	nur für Postverkehr		
	München	— Südbahnhof	ausgenommen für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte		

	Bezeichnu	ing	Besondere Bedingungen
122. ZA	München-Riem	— Flughafen	nur für Luftverkehr
123. ZA	Münster (Westf)		nur für Postverkehr
124. ZA	Neubrücke (Nahe)	- Bahnhof	
125. ZA	Neuenburg (Baden)		•
126. ZZ	Neuenburg (Baden)	- Rheinbrücke	
127. ZA	Niederdorf (Niederrhein)		
128. ZA	Nordenham		nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
129. ZZ	Nordenham	— Pier	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
	Nürnberg	— Flughafen	nur für Luftverkehr
	Oeding (Bz Münster)		
	Offenbach (Main)		nur für Postverkehr
	A Oldenburg (Oldenburg)		nur für Postverkehr
134. ZA		— Bahnhof	
135. ZA		— Donaulände	
	Pinneberg		nur für Postverkehr
137. ZA	Rendsburg		nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
138. ZZ	Rendsburg	— Kreishafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
139. HZA	A Rosenheim		nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
140. ZA	Saarburg (Bz Trier)	— Bahnhof	
141. ZA	Saeffelen		nur für Erzeugnisse aus dem Gebiet des Kreises Geilenkirchen-Heinsberg, das unter vorläufiger niederländischer Auftragsverwaltung steht
142. Deu	tsch. ZA Salzburg		Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Olgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten beim HZA München-Landsberger Straße oder beim HZA Rosenheim, von allen übrigen Gegenständen beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof
143. ZA	Schirnding	— Bahnhof	
144. ZA	Schwanenhaus (Rheinl)		
145. ZA	Schwarzbach	Autobahn	Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten beim HZA Rosenheim, von allen übrigen Gegenständen beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof
146. ZA	Simbach (Inn)	— Bahnhof	nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
147. ZA	Singen (Hohentwiel)	Bahnhof	

Bezei	chnung	Besondere Bedingungen		
148. HZA Stuttgart-Ost		nur für Postverkehr		
149. ZZ Stuttgart	- Bahnpostamt	nur für Postverkehr		
150. ZA Süderlügum				
151. ZA Suderwick (Westf)		nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte		
152. ZZ Trier	Post	nur für Postverkehr		
153. ZA Uetersen (Holst)		nur für Getreide, pflanzliche Preßrück- stände der Olgewinnung und trockene Hülsenfrüchte		
154. ZA Vaalserquartier		•		
155. ZA Vogelbach				
156. ZA Wahn (Rheinl)	— Flughafen Köln-Bonn	nur für Luftverkehr		
157. ZA Wasserbilligerbrück				
158. ZA Weener				
159. ZA Weil	— Friedlingen			
160. ZA Weil	— Otterbach			
161. ZA Wincheringen				
162. ZA Wörth (Pfalz)				
163. ZA Wyler				
164. ZA Zweibrücken".				

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

# Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

# Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1958.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lübke

Berichtigung zur Allgemeinen Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120).

- 1. In lfd. Nr. 6 Spalte 5 der Anlage 2 muß es statt "0,3" richtig "1" heißen.
- 2. Im Nachsatz zur Tabelle unter Ziffer I der Anlage 3 ist hinter den Worten "100 Stecklinge je" das Wort "angefangene" einzufügen.

Bonn, den 4. Juni 1958.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Im Auftrag Dr. Tietmann

# Sechzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Überleitung in den Deutschen Zolltarif 1958).

Vom 29. Mai 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		Zollsatz º/º des Wertes für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig 2	tarif- mäßig 3	zeit- weilig 4
1.	Die Vorschrift 1 Buchstabe s zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung:				
	s) Weißband und Weißblech (Tarifnrn. 73.12 und 73.13): Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.				
2.	Die Vorschrift 8 zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung:				
	8. Zollkontingente der Tarifnr. 73.15.  a) Der ermäßigte Zollsatz von 4 % des Wertes für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl) der Tarifnr. 73.15 Abs. B - 1 - b - 1 - a und b, Abs. B - 1 - b - 2 - a und b, Abs. B - 4 - b - 1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B - 5 - a (dritter Unterabsatz) im Rahmen des Zollkontingents gilt für eine Gesamtmenge von 4000 t je Halbjahr.				
	b) Die ermäßigten Zollsätze von 8% und 10% des Wertes für Waren im Rahmen des Zollkontingents gelten jährlich für eine Menge in Höhe von 115 v. H. der im Kalenderjahr 1955 aus dem Liefer- land eingeführten Mengen. Nicht ausgenutzte Men- gen können auf die Zollkontingente späterer Jahre nicht übertragen werden. Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.				
3.	In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitband usw.) ist im Absatz A-1 (von weniger als 1,5 m) in der dritten Zollsatzspalte der Zollsatz "3" zu ersetzen durch "frei".	1	ı		•

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz  % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG) tarif- zeit-		Zollsatz % des Wertes für andere Waren tarif- zeit-	
		mäßig 1	weilig 2	mäßig 3	weilig 4
4.	In der Tarifnr. 73.13 (Bleche usw.) ist im Absatz A-1 (Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust usw.) in der dritten Zollsatzspalte "frei" zu ersetzen durch den Zollsatz "22".				
5.	In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffst <b>a</b> hl und legierte Stähle usw.) sind folgende Anderungen vorzunehmen:				
	a) Der Absatz A-4-d (Stabstahl usw anderer) erhält folgende Fassung:				
	A-4-d-plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:		ı	1	1
	a - warm gewalzt oder warm strang- gepreßt (EG) mit einem Gehalt an Kohlenstoff	frei	_	18	10
	von 0,60 bis 1,6 Gewichts- hundertteilen				6
	h - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	18	10	18	10
	2 - andere:	1	İ	1	1
	a - warm gewalzt, warm strang- gepreßt oder geschmiedet mit einem Gehalt an Kohlenstoff	15	9	15	9
	von 0,60 bis 1,6 Gewichts- hundertteilen	_	4		4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	15	6	15	6
	b) in den Absätzen B-1-b-1-a, B-1-b-1-b, B-1-b-2-a und B-1-b-2-b				
	ist jeweils folgender Unterabsatz anzufügen: aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	_		and the same	4
	c) in den Absätzen B-4-b-1, B-4-b-2 und B-4-b-3 ist jeweils als zweiter Unterabsatz ein- bzw. an- zufügen:				ı
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents				4
	<ul> <li>d) der Absatz B-4-d (Stabstahl usw anderer) erhält folgende Fassung:</li> </ul>				
,	B - 4 - d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z.B. poliert, überzogen):				
	1 - nur plattiert:	1 (	<b>†</b> 1	r	1
	a - warm gewalzt oder warm strang- gepreßt (EG) aus sogen, "Baustahl" oder aus	frei		18	10
1	legiertem Sonderstahl b - kalt hergestellt oder kalt fertig-	-		-	6
	gestellt	18	10	18	10

Nr. Lfd.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		Zollsatz % des Wertes für andere Waren	
-		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
		1	2	3	4
	2 - andere:				
	a - warm gewalzt, warm strang-				
	gepreßt oder geschmiedet	15	9	15	9
	aus sogen, "Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl	_	4		4
	b - kalt hergestellt oder kalt fertig- gestellt	15	6	15	6
i	<ul> <li>e) In dem Absatz B-5-a ist als dritter Unterabsatz einzufügen:</li> </ul>				
İ	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	-	_		4
	f) In dem Absatz B-6-a-1 (Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust usw.) ist in der drit- ten Zollsatzspalte "frei" zu ersetzen durch den Zollsatz "22", folgende Anmerkung ist anzu- fügen:				
	Anmerkung zu Tarifnr. 73.15 Abs. B-6-a-1				
	Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke im Rahmen eines Zollkontingents bis zu einer Gesamtmenge von 5000 t je Halbjahr		<del></del>		frei

### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) und § 4 des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Überleitung in den Deutschen Zolltarif 1958) vom 18. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 66) außer Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen Etzel

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 1958 — 1 BvL 42/56 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 377)

auf Antrag

des Oberlandesgerichts Hamm

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht: § 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 377 — (GjS) ist mit Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als er für den Tatbestand des § 6 Abs. 2 GjS den aus Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes zu entnehmenden Rechtfertigungsgrund für erziehungsberechtigte Eltern zu einem Strafausschließungsgrund abschwächt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. Mai 1958.

Der Bundesminister der Justiz Schäffer

# Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 9 Nr. 1 und 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern.

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 1958 — 2 BvL 38/56 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 9 Nr. 1 und 3 des rheinisch-pfälzischen Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 469) auf Antrag

des Landgerichts Koblenz

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht: § 9 Nr. 1 und 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steue vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 469) hat gegen Artikel 71, 72 Abs. 1, 74 Nr. 1, 105 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit §§ 396 Abs. 1, 404 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) verstoßen und war nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Mai 1958.

Der Bundesminister der Justiz Schäffer

# Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		******	
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrs- leistungen der Binnenschiffahrt. Vom 14. Mai 1958.	94	20. 5. 58	Inkrafttreten gemäß § 4	
Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Han- nover für die Schiffahrt über die Fahrgeschwindigkeit in Schleusenkanälen. Vom 13. Mai 1958.	97	23. 5. 58	1.6.58	
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrs- leistungen der Binnenschiffahrt. Vom 23. Mai 1958.	100	29. 5. 58	Inkrafttreten gemäß § 4	
Verordnung PR Nr. 7/58 zur Anderung der Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießerei- roheisen in frachtungünstig gelegene Gebiete. Vom 29. Mai 1958.	102	31. 5. 58	<b>1.</b> 6. 58	
Verordnung PR Nr. 8/58 zur Anderung der Verordnung PR Nr. 25/53 über den Preisausgleich bei Lieferung von Walz- werksfertigerzeugnissen in revierferne Gebiete. Vom 29. Mai 1958.	102	31. 5. 58	1. 6. 58	
Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Eisenbahndrehbrücke und die Straßenklappbrücke bei Friedrichstadt. Vom 20. Mai 1958.	105	5. 6. 58	5. 6. 58	
Verordnung über die Festselzung von Entgelten für Verkehrs- leistungen der Binnenschiffahrt. Vom 2. Juni 1958.	108	10. 6. 58	Inkrafttreten gemäß § 4	
Polizeiverordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel zur 21. Ergänzung der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee- Kanal. Vom 30. April 1958.	108	10. 6. 58	11, 6. 58	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil II und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt"

Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.